

Fragen zur Unterstützung gebracht werden wird. Der Antrag geht zunächst dahin, dem zweiten Satze des §. 11 folgende Fassung zu geben: „Vom Erscheinen dieses Gesetzes an haben die vom Staate angestellten Berg- und Hüttenbeamten, deren Ehefrauen und in väterlicher Gewalt derselben stehenden Kinder zwar das Recht zur Erwerbung von Bergwerkseigenthum, es sind jedoch jene Beamten verpflichtet, der ihnen vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu erstatten. Bei Amtshandlungen in Betreff eines Bergwerksunternehmens, wobei ein solcher Beamter für sich oder seine obengenannten Angehörigen betheiligt ist, hat derselbe sich aller Mitwirkung zu enthalten.“  
Unterstützen Sie diesen Antrag? — Zahlreich.

Präsident Cuno: Ferner wünscht der Abg. Harfort, daß in §. 12 der erste Satz gänzlich ausfalle und der zweite Satz mit den Worten beginne: „wird eine solche Anzeige unterlassen, so ist das Bergwerkseigenthum zum öffentlichen Verkauf zu bringen u. Unterstützen Sie auch diesen Antrag? — Ebenfalls zahlreich.

Abg. Wagner (aus Marienberg): Ich muß mich ebenfalls der Minorität anschließen und habe bei dem Antrage des Abg. Harfort allerdings einen Ausweg erblickt gegen das, was die Majorität will. Es bestätigt sich nämlich durch die Erfahrung, daß Kuxe weit leichter sich unterbringen lassen, wenn die Bergbeamten sich selbst dabei betheiligen, weil es für die Auswärtigen eine größere Hoffnung auf mögliche Ausbeute giebt. Man meint gar zu leicht in der Ferne, daß bei diesem oder jenem Grubenbau doch wohl gar keine Aussicht sein könne, weil solche, welche die Verhältnisse zu überschauen vermöchten, den möglichen Gewinn selbst nicht begehrten. Was das betrifft, daß dadurch bei den Bergbeamten Collisionen zwischen ihrem Amte und ihrem Privatinteresse eintreten könnten, so ist diese Befürchtung wohl nicht so groß. Es könnte gerade das Gegentheil daraus hervorgehen, und diese Verstattung für die Beamten insofern nur ersprießlich sein, daß sie ihre Thätigkeit für das Grubeneigenthum noch erhöht. So hat mich auch die Härte verlezt gegen die Kinder derjenigen Bergleute, die Kuxe ererben. Wer die Verhältnisse des Fallens und Steigens der Kuxe kennt, wer es weiß, daß oft gerade in solchen Zeiten, wo die gesetzliche Frist abgelaufen ist und die Kuxe verkauft werden müssen, dieselben ganz werthlos sein können, während dieselben kurze Zeit darauf bedeutend wieder steigen können, der wird auch darin eine große Härte finden. Ich muß daher sehr wünschen, daß der Harfort'sche oder der Minoritätsantrag Annahme finde.

Abg. Heisterbergk: Die Minorität hat sich besonders aus den vom Abg. Harfort angegebenen Gründen nicht mit der Fassung einverstanden erklären können. Es scheint mir doch hier ein Mißtrauensvotum gegen die höhern Beamten ausgesprochen zu sein, welches nicht gerechtfertigt ist. Ueberhaupt scheint es auch unerreichbar zu sein. Es sind hier bloß die Kinder, die in väterlicher Gewalt der Ehefrau stehenden Kin-

der, und diese Ehefrauen ausgenommen, die Enkel, sowie die großjährigen Kinder sind nicht mit eingeschlossen, die Schwäger und die Freunde umfoweniger. Es ist gewiß, daß der sächsische Bergbau hier und da recht erfreuliche Resultate gezeigt und den Kuxinhabern manche schöne Erfolge dargeboten hat. Indes in der Mehrheit müssen wir annehmen, daß der Betrieb des Bergbaues mehr aus Pietät und Patriotismus als aus Rücksicht auf große Bereicherung geschieht. Eine Menge Leute werden veranlaßt, Kuxe zu nehmen und Bergbau zu treiben, weil sie mit Bergleuten verkehren und directen oder indirecten Genuß vom Bergbau haben, sie können nicht füglich ausweichen, Kuxe zu nehmen und die Kosten dafür zu bezahlen. Es wird dies sogar von vielen Seiten als eine Last angesehen. Sind nun jetzt durch die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen die höhern Bergbeamten von dieser Last befreit, wer wollte denn der großen Masse es verargen, wenn sie sagt: „diese Beamten sehen, daß kein Gewinn bei Uebernahme von Kuxen stattfinden kann und ein Erfolg dabei sich nicht herausstellen wird; aus diesem Grunde sollen sie sich nicht dabei betheiligen.“ Es ist doch auch nicht anzunehmen, daß, wo der Bergbeamte selbst als Richter in eigener Sache erscheinen könnte, er hier Vortheil aus seiner Einwirkung ziehen sollte. Denn es steht ja dann den Gewerken und Unternehmern ein Schiedsgericht zur Seite, welches sie in diesem Falle allemal in Schutz nehmen kann. Die niedern Officianten, die Schichtmeister, die Steiger sind ja auch nicht ausgenommen. Diese werden an einer Grube gewiß ebenso schnell einen glücklichen Fortgang herausfinden, und wenn ein guter Anbruch gemacht worden ist, so werden es die Steiger ebensogut zu beurtheilen wissen, daß hier durch Kuxe etwas zu gewinnen sei, als der Berghauptmann selbst. Der Steiger nun oder der Schichtmeister würden in diesem Falle die Vortheile davon genießen und ihre Freunde veranlassen: Kauft die Kuxe, wir haben den und den Anbruch gemacht, er ist vortrefflich, die Kuxe werden gewiß sehr bald in die Höhe gehen. Es ist also das Gesetz so gestellt, daß, was verhütet werden soll, dadurch nicht getroffen wird.

Abg. Rosenhauer: Wenn der Vorredner der Majorität den Vorwurf hat machen wollen, als habe sie gewissermaßen dem Bergbeamtenstande ein Mißtrauensvotum geben wollen, so muß ich dem entschieden widersprechen. Wir Alle achten diesen Beamtenstand sehr hoch, und ich nehme keinen Anstand, dies hier öffentlich auszusprechen. Wir haben aber deshalb dem Gesetzentwurfe beigestimmt, weil die Gesetzgebungen anderer Länder ganz ähnliche und theilweise noch weiter gehende und härtere Bestimmungen enthalten. Es ist uns nicht in den Sinn gekommen, den Stand der Bergbeamten verdächtigen zu wollen, sondern es war uns vielmehr darum zu thun, denselben gegen alle Verdächtigungen sicher zu stellen. Das war der Hauptgrund, der uns veranlaßte mit der Regierung zu gehen, deren Vorlage wir noch überdies, wie der Bericht nachweist, zu modificiren suchten.

Vizepräsident D. Held: Meine Herren! Ich bin auch